

**Beschlussfassung der Vertreterversammlung am 28.03.2025  
zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM)  
– Änderung des HVM mit Wirkung zum 01.04.2025 –**

## Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28.03.2025 folgende Änderungen des HVM beschlossen:

**Der HVM in der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 22.11.2024 wird wie folgt modifiziert:**

- I. **§ 12** erhält folgende neue Fassung:

### „§ 12 Inkrafttreten

Dieser HVM tritt am 01.04.2025 in Kraft.“

- II. **Anlage 2 Schritt 6, Abs. 3** erhält folgende neue Fassung:

”  
**3) Berechnung des QZV**

Jeder Arzt einer der in Anlage 1 zu diesem HVM benannten Arztgruppen erhält ein oder mehrere QZV, die nach Anlage 3 zu diesem HVM für seine Arztgruppe bestimmt sind, sofern nach Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit mindestens eine Leistung des Leistungskatalogs des entsprechenden QZV im aktuellen Abrechnungsquartal anerkannt wird.

Die Höhe des QZV eines Arztes einer der in Anlage 1 zu diesem HVM benannten Arztgruppen ergibt sich aus der Multiplikation des quartalsweise gültigen arztgruppenspezifischen rechnerischen QZV-Fallwertes und der QZV-Fallzahl des Arztes.

Hierbei wird der für einen Arzt jeweils maßgebende arztgruppenspezifische rechnerische QZV-Fallwert für die QZV der Fachärzte für Diagnostische Radiologie nach den GOP 34410, 34411, 34422, 34431, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34452 EBM und für das QZV der Fachärzte für Nuklearmedizin für die GOP 34410 bis 34452, 34492 EBM für jeden über 200 % der durchschnittlichen arztgruppenspezifischen QZV-Fallzahl hinausgehenden QZV-Fall des jeweiligen QZV um 75 % gemindert. Die durchschnittliche arztgruppenspezifische QZV-Fallzahl ergibt sich je QZV aus der Division der QZV-Fälle der jeweiligen Arztgruppe im aktuellen Abrechnungsquartal und der Anzahl ihrer Ärzte; bei der Bestimmung der Anzahl der Ärzte wird der Umfang der Tätigkeit laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Der Grenzwert je Arzt errechnet sich für jedes QZV durch Multiplikation seines Tätigkeitsumfangs laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid mit der jeweiligen durchschnittlichen arztgruppenspezifischen QZV-Fallzahl und mit dem Faktor 2.

Bei BAG, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten erfolgt die Minderung des jeweiligen QZV-Fallwertes um 75 % nur für diejenigen QZV-Fälle, die sich praxisbezogen als Überschreitung ergeben. Eine praxisbezogene Überschreitung liegt dann vor, wenn die Summe der QZV-Fälle aller das

jeweilige QZV abrechnenden Ärzte der Praxis den praxisbezogenen Grenzwert überschreitet. Dieser praxisbezogene Grenzwert bestimmt sich für jedes QZV durch Multiplikation der jeweiligen durchschnittlichen arztgruppenspezifischen QZV-Fallzahl mit der Summe der Tätigkeitsumfänge aller das jeweilige QZV abrechnenden Ärzte der Praxis und mit dem Faktor 2.

Hinsichtlich der Zuordnung des QZV-Fallwertes der Arztgruppe gemäß Anlage 1 finden die Regelungen zur Zuordnung des arztgruppenspezifischen RLV-Fallwertes gemäß Abs. 2b) Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Die QZV werden gemäß Anlage 3 zu diesem HVM entweder leistungs- oder behandlungsfallbezogen gebildet. Sofern ein QZV behandlungsfallbezogen zu bilden ist, entspricht die QZV-Fallzahl des Arztes seiner zur Berechnung des RLV verwendeten RLV-Fallzahl. Wenn ein QZV leistungsfallbezogen zu bilden ist, entspricht die QZV-Fallzahl des Arztes der gemäß Schritt 4 ermittelten Anzahl der Leistungsfälle.

Dabei werden die Leistungsfälle eines angestellten Arztes i. S. d. § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V dem anstellenden Arztes zugerechnet; entsprechendes gilt für die Jobsharing-Ärzte i. S. d. § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V.

Die Anwendung des Kooperationszuschlages erfolgt nicht auf die QZV.“

- III. In **Anlage 3** wird bei den Fachärzten für Nervenheilkunde das QZV „Betreuung neurologisch bzw. psychisch Kranker im sozialen Umfeld“ ersetzt durch das QZV „Betreuung psychisch Kranker im sozialen Umfeld“.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 28.03.2025

gez.  
Dr. med. Jens Wasserberg  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

gez.  
Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender